

19.12.89

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und
Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes
und anderer Vorschriften
(Katastrophenschutzergänzungsgesetz - KatSErgG)

TOP 8 der 608. Sitzung des Bundesrates am
21. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen, dem Gesetzentwurf nicht
zuzustimmen.

Begründung:

Das Katastrophenschutzergänzungsgesetz entspricht nicht
den Anforderungen, die an ein Gesetz zur Neuregelung
des Schutzes der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutsch-
land zu stellen sind, und ist deshalb abzulehnen. Vor-
aussetzung für eine Änderung und Ergänzung des Zivil-
schutzrechts ist eine grundlegende Überprüfung des be-
stehenden Zivilschutzsystems und eine inhaltlich be-
gründete, tragfähige Neukonzeption des Zivilschutzes.
Eine solche Konzeption liegt dem Gesetzentwurf nicht
zugrunde.

Das in den 60-iger Jahren vor dem Hintergrund der dama-
ligen militärisch-politischen Spannungslage des "Kalten
Krieges" entstandene Zivilschutzrecht beruht auf Kon-
zeptionen, die aus Erfahrungen des II. Weltkrieges her-

Ausgeliefert am 19. DEZ. 1989 - 2 -

rühren. In wesentlichen Bereichen konnte zudem die ursprüngliche Konzeption für den Auf- und Ausbau des Zivilschutzes nicht realisiert werden. Das gilt für den Selbstschutz, den Schutzraumbedarf und auch für den "erweiterten" Katastrophenschutz.

Für eine Neukonzeption des Zivilschutzes ist zu fordern:

1. Die Offenlegung einer realistischen Bedrohungsanalyse und Bedrohungsannahme als Begründung und Kriterium für notwendige und wirksame Zivilschutzmaßnahmen. Diese Forderung gewinnt angesichts der aktuellen politischen Veränderungen im Bereich der Warschauer-Vertrags-Staaten, der Prozesse der Entspannung und Abrüstung sowie der damit einhergehenden Umstrukturierungen der militärischen Potentiale und Strategien in Ost und West besondere Bedeutung.
2. Die vorbehaltlose Ratifizierung der 1977 unterzeichneten Zusatzprotokolle zum IV. Genfer Abkommen vom 12. Aug. 1949 und die Einbeziehung der im Zusatzprotokoll I enthaltenen völkerrechtlichen Regelungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
3. Die Einbeziehung der aus den vom Bundesrechnungshof durchgeführten Überprüfungen der Organisationen des Zivilschutzes zu ziehenden Konsequenzen.
4. Die Ausrichtung der bislang vom Bund ausschließlich für den verteidigungsfallbezogenen Zivilschutz erbrachten Leistungen auf die Erfordernisse des Katastrophenschutzes in Friedenszeiten im Sinne eines einheitlichen Hilfeleistungssystems von Bund und Ländern .